

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ravensburg vom 17.12.2015 (Neufassung) zuletzt geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 07.12.2023
gültig ab dem 01.01.2026

Stand: 13.11.2025

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg am 04.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) des Landkreises Ravensburg vom 17.12.2015 in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 05.12.2023 beschlossen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut „Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG...“ wird geändert in „Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG...“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 18 wird die Formulierung geändert in „Sonstige Abfälle, die thermisch nicht behandelbar sind“
- b) Abs. 19 wird hinzugefügt und lautet nun: „Klinikabfälle (AVV 18 01 04): Nicht-infektiöse medizinische Abfälle aus der human- und tierärztlichen Versorgung, für deren Sammlung und Entsorgung keine besonderen infektionspräventiven Maßnahmen erforderlich sind. Dazu gehören typischerweise Wund- und Gipsverbände, gebrauchte Wäsche, Einwegkleidung und Windeln.

3. § 12 wird wie folgt geändert

Der Verweis auf § 5 Abs. 3 wird geändert auf § 5 Abs. 4.

4. §15 Abfuhr von Abfällen

In Abs. 7 wird in Satz 1 aus „§ 24 Abs. 3 Nr. 3“ nun „§ 24a Abs. 3 Nr. 3“ sowie „und § 24b Abs. 3 Nr. 3“ eingefügt.

5. § 16 Sonderabfahren

In Abs. 2 wird die Formulierung ergänzt um „in der Regel“ und die Zahl „6“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

6. § 24 a wird wie folgt neu gefasst:

§ 24a Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Nach dem Wort „Schrott“ wird die Formulierung „und Altmetall“ (§ 5 Abs. 9) eingefügt.
- (2) Die Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter gem. § 14 Abs.1 Nr. 1 (Restabfallbehälter):

Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter)	Jahresgebühr
a) 40 l-Restabfallbehälter	50,60 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	62,90 €

c) 80 l-Restabfallbehälter	75,20 €
d) 120 l-Restabfallbehälter	99,80 €
e) 240 l-Restabfallbehälter	173,60 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	702,90 €
g) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³ wöchentl. Leerung	1.253,20 €.

Die Jahresgebühr nach Satz 1 a) bis e) schließt einen Sperrmüllgutschein, die Jahresgebühr nach Satz 1 f) (1,1 m³-Behälter) 10 Sperrmüllgutscheine für bis zu 2 m³ und bis zu 100 kg Sperrmüll für das jeweilige Kalenderjahr ein. Ein Sperrmüllgutschein kann nur einmalig für eine Abholung oder eine Selbstanlieferung von Sperrmüll eingelöst werden.

- (3) Die Leerungsgebühr für die Leerung der Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter) bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter sowie der Zahl der Leerungen. Die Leerungsgebühr für die Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 (Bioabfallbehälter) wird als Jahresleerungsgebühr erhoben.

1. Die Gebühren betragen:

für Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 je Leerung:

a) 40 l-Restabfallbehälter	1,61 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	2,42 €
c) 80 l-Restabfallbehälter	3,23 €
d) 120 l-Restabfallbehälter	4,85 €
e) 240 l-Restabfallbehälter	9,70 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	44,46 €

unabhängig von der Bereitstellung werden je Abfallbehälter mindestens 8 Leerungen (Mindestleerungen) im Kalenderjahr berechnet;

2. für Bioabfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 je Kalenderjahr:

a) 40 l-Bioabfallbehälter	39,90 €
b) 60 l-Bioabfallbehälter	59,90 €
c) 80 l-Bioabfallbehälter	79,80 €
d) 120 l-Bioabfallbehälter	119,80 €
e) 240 l-Bioabfallbehälter	239,60 €

3. für Leerungen mit Sonderbänderolen:

a) 40 l-Behälter	15,00 €
b) 60 l-Behälter	15,00 €

c) 80 l –Behälter	20,00 €
d) 120 l-Behälter	20,00 €
e) 240 l-Behälter	25,00 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	100,00 €.

- (4) In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht sowie in den Fällen, in denen eine Abfuhr mit Abfallsäcken angeordnet ist (§14 Abs. 6c), hat die oder der Berechtigte und Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 die Jahresgebühr für einen Behälter mit 60 l Behältervolumen sowie die Leerungsgebühren für 26 Leerungen für einen solchen Behälter zu entrichten. Die oder der Berechtigte und Verpflichtete erhält mit dem Gebührenbescheid 26 Abfallsäcke für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 g). Abfallsäcke, die die Berechtigten und Verpflichteten im jeweiligen Kalenderjahr nicht für die Abfuhr von Abfällen nutzen, können von diesen gegen Erstattung der Leerungsgebühren für einen 60 l-Restabfallbehälter bis zum 15. Januar des Folgejahres bei der Gemeinde, in deren Gemeindegebiet das Grundstück liegt, oder beim Landkreis zurückgegeben werden. Zurückgegeben werden können höchstens 18 Abfallsäcke.
- (5) Werden Abfallbehälter sowohl für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen als auch von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen gemischt genutzt, sind die Gebühren nach §24a Abs. 2 und 3 zu entrichten.

7. § 24b wird wie folgt geändert:

§ 24b Benutzungsgebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Abs. 4), Sperrmüll (§ 5 Abs. 5), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 6), Bioabfällen (§ 5 Abs. 7), Garten- und Grünabfällen (§ 5 Abs. 8) und Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 5 Abs. 10) werden Jahresgebühren nach Abs. 2 und Leerungsgebühren nach Abs. 3 erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter):

Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter)	Jahresgebühr
a) 40 l-Restabfallbehälter	50,60 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	62,90 €
c) 80 l-Restabfallbehälter	75,20 €
d) 120 l-Restabfallbehälter	99,80 €
e) 240 l-Restabfallbehälter	173,60 €

f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	702,90 €
g) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³ wöchentl. Leerung	1.253,20 €

Die Jahresgebühr nach Satz 1 a) bis e) schließt einen Sperrmüllgutschein, die Jahresgebühr nach Satz 1 f) (1,1 m³-Behälter) 10 Sperrmüllgutscheine für bis zu 2 m³ und bis zu 100 kg Sperrmüll für das jeweilige Kalenderjahr ein. Ein Sperrmüllgutschein kann nur einmalig für eine Abholung oder eine Selbstanlieferung von Sperrmüll eingelöst werden.

- (3) Die Leerungsgebühr für die Leerung der Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter) bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter sowie der Zahl der Leerungen. Die Leerungsgebühr für die Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 (Bioabfallbehälter) wird als Jahresleerungsgebühr erhoben.

1. Die Gebühren betragen:

für Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 je Leerung:

a) 40 l-Restabfallbehälter	1,61 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	2,42 €
c) 80 l-Restabfallbehälter	3,23 €
d) 120 l-Restabfallbehälter	4,85 €
e) 240 l-Restabfallbehälter	9,70 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	44,46 €

unabhängig von der Bereitstellung werden je Abfallbehälter mindestens 8 Leerungen (Mindestleerungen) im Kalenderjahr berechnet;

2. für Bioabfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 je Kalenderjahr:

a) 40 l-Bioabfallbehälter	39,90 €
b) 60 l-Bioabfallbehälter	59,90 €
c) 80 l-Bioabfallbehälter	79,80 €
d) 120 l-Bioabfallbehälter	119,80 €
e) 240 l-Bioabfallbehälter	239,60 €

3. für Leerungen mit Sonderbänderolen:

a) 40 l-Behälter	15,00 €
b) 60 l-Behälter	15,00 €
c) 80 l-Behälter	20,00 €
d) 120 l-Behälter	20,00 €
e) 240 l-Behälter	25,00 €

f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m³ 100,00 €.

- (4) In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht sowie in den Fällen, in denen eine Abfuhr mit Abfallsäcken angeordnet ist (§14 Abs. 6c), hat die oder der Berechtigte und Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 die Jahresgebühr für einen Behälter mit 60 l Behältervolumen sowie die Leerungsgebühren für 26 Leerungen für einen solchen Behälter zu entrichten. Die oder der Berechtigte und Verpflichtete erhält mit dem Gebührenbescheid 26 Abfallsäcke für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 g). Abfallsäcke, die die Berechtigten und Verpflichteten im jeweiligen Kalenderjahr nicht für die Abfuhr von Abfällen nutzen, können von diesen gegen Erstattung der Leerungsgebühren für einen 60 l-Restabfallbehälter bis zum 15. Januar des Folgejahres bei der Gemeinde, in deren Gemeindegebiet das Grundstück liegt, oder beim Landkreis zurückgegeben werden. Zurückgegeben werden können höchstens 18 Abfallsäcke.
- (5) Werden Abfallbehälter sowohl für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen als auch von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen gemischt genutzt, sind die Gebühren nach § 24a Abs. 2 und 3 zu entrichten.

8. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In § 25 Abs. 1 Nr. 1 wird die Gebühr „323,00 €/Mg“ ersetzt durch „333,00 €/Mg“.
- b) In § 25 Abs. 1 Nr. 2 wird die Gebühr „122,00 €/Mg“ ersetzt durch „135,00 €/Mg“.
- c) In § 25 Abs. 1 Nr. 3 wird die Gebühr „131,00 €/Mg“ ersetzt durch „142,00 €/Mg“.
- d) In § 25 Abs. 1 Nr. 4 wird die Gebühr „772,00 €/Mg“ ersetzt durch „849,00 €/Mg“.
- e) In § 25 Abs. 2 Nr. 1 wird die Gebühr „16,00 €“ ersetzt durch „18,00 €“.
- f) In § 25 Abs. 2 Nr. 2 wird die Gebühr „12,00 €“ ersetzt durch „15,00 €“.
- g) In § 25 Abs. 2 Nr. 3 wird die Gebühr „21,00 €“ ersetzt durch „23,00 €“.
- h) In § 25 Abs. 2 Nr. 4 wird die Gebühr „56,00 €“ ersetzt durch „61,00 €“.
- i) In § 25 Abs. 4 Nr. 1 wird die Gebühr „16,00 €“ ersetzt durch „21,00 €“.
- j) In § 25 Abs. 4 Nr. 2 wird die Gebühr „22,00 €“ ersetzt durch „33,00 €“.

- k) In § 25 Abs. 6 Satz 2 wird die Gebühr des zusätzlichen Personaleinsatzes in Höhe von „47,00 €“ ersetzt durch „50,00 €“.
- l) In § 25 Abs. 6 Satz 2 wird die Gebühr des zusätzlichen Maschineneinsatzes in Höhe von „74,00 €“ ersetzt durch „79,00 €“.
- m) In § 25 Abs. 6 Satz 3 wird die Entladegebühr in Höhe von bisher „121,00 € je angefangene Stunde“ ersetzt durch „129,00 € je angefangene Stunde“.
- n) In § 25 Abs. 6 Satz 4 wird die Wiegegebühr in Höhe von bisher „9,00 € pro Verwiegung“ ersetzt durch „10,00 € pro Verwiegung“.
- o) § 25 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Landkreis erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung von Abfällen, die nicht umgeschlagen und somit direkt zur Verwertungsanlage verbracht werden eine Gebühr für Sammlung, Transport und Verwertung.
Die Gebühr beträgt bei Klinikabfällen (AVV 180104) je Tonne 249,00 €“

9. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In § 26 Abs. 1 Satz 1 wird die Gebühr „48,80 €“ ersetzt durch „49,90 €“.
- b) In § 26 Abs. 3 Satz 1 wird die Gebühr „34,50 €“ ersetzt durch „35,50 €“.

Ravensburg, den 05.12.2025

gez.
Harald Sievers
Landrat

Hinweis gem. § 3 Abs. 4 der LKrO Baden-Württemberg

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von auf Grund der LKrO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Ravensburg (Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Ravensburg verletzt worden sind.

Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften von Jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis Ravensburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.